



Der Gemeindevahlleiter

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 8,  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ansprechpartner/in Frau Freitag  
Amt 4 - Bürgerserviceamt  
Durchwahl +49 (5323) 931- 440  
Fax +49 (5323) 931-333  
E-Mail wahlen@clausthal-zellerfeld.de  
Zimmer 42  
Gebäude Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Aktenzeichen 4.33 91 04

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Datum 07.05.2026

## **Wahlbekanntmachung**

**- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

**für die Wahl**

- **zum Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**
- **zum Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**
- **zum Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Wildemann und**
- **einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen  
Bürgermeisters der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

**am 13. September 2026.**

Durch Verordnung vom 27.05.2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Sonntag, den 13.09.2026 bestimmt, so dass diese Wahl zeitgleich mit der Wahl des Rates und der Ortsräte stattfindet. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 27.09.2026 durchgeführt.

Gemäß § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) (jeweils in der gültigen Fassung) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekanntgemacht:

## I. a. Zahl der Vertreter

Es sind zu wählen:

- **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**  
30 Ratsmitglieder
- **Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**  
11 Mitglieder
- **Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Wildemann**  
5 Mitglieder

## b. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Es ist eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister direkt zu wählen. Eine etwaige Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.

## II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**  
Das Wahlgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bildet einen Wahlbereich. Der Wahlbereich ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt.
- **Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**  
Das Wahlgebiet der Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz bildet einen Wahlbereich. Der Wahlbereich ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.
- **Ortschaft Bergstadt Wildemann**  
Das Wahlgebiet der Ortschaft Bergstadt Wildemann bildet einen Wahlbereich/Wahlbezirk.

## III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

### a. Neuwahl Rat/Ortsräte

Allgemein gilt, dass die Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe nur die jeweils nachstehend genannte Höchstzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten dürfen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

- ◆ **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**  
Höchstens 35 Bewerberinnen/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe.
- ◆ **Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**  
Höchstens 16 Bewerberinnen/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe.

- ◆ **Ortschaft Bergstadt Wildemann**  
Höchstens 10 Bewerberinnen/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe.

#### **b. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten; er kann von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Wer gemäß § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wählbar ist, kann sich auch selbst vorschlagen; für einen solchen Einzelwahlvorschlag gelten die Regelungen entsprechend.

### **IV. Unterschriften für Wahlvorschläge**

#### **a. Neuwahl Rat/Ortsräte**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nach §§ 21 Abs. 9 und 45 q NKWG der Unterstützung bedürfen, sind von einer Mindestzahl von im Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben werden, unterzeichnet sein, und zwar für die

- ◆ **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**  
von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches
- ◆ **Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**  
von 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches
- ◆ **Ortschaft Bergstadt Wildemann**  
von 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches

Vom Unterschriftenerfordernis nach Absatz 9 sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei – Landesverband Niedersachsen (FDP)
- Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Bürger für Bürger Clausthal-Zellerfeld mit allen Ortschaften (Bürger für Bürger)
- Kritische Bürger für Clausthal-Zellerfeld (Kritische Bürger)

## **b. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Wahlvorschläge müssen nach § 45 d NKWG von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung kostenfrei abgegeben werden, unterzeichnet sein.

Von dem Unterschriftenerfordernis sind - wie bei der Wahl des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - die dort genannten Parteien und Wählergruppen befreit.

## **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

Die Wahlvorschläge für die Neuwahl des Rates/der Ortsräte sollen nach dem Muster der Anlage 5, die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Wahlamt, Zimmer 42, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld (Tel.: 05323/931-440; E-Mail: wahlen@clausthal-zellerfeld.de) kostenfrei bezogen werden.

## **VI. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge**

- a.** Die Frist, für die bei der Gemeindewahlleitung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit Dienstanschrift An der Marktkirche 8, Zi. 40, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzureichenden Wahlvorschläge für die **Rats-/Ortsratswahl**, endet am

**Montag, dem 20. Juli 2026. 18:00 Uhr.**

- b.** Vorschläge zum Kandidaten für die **Direktwahl** sind spätestens bis

**Montag, dem 06. Juli 2026, 18:00 Uhr.**

bei der Wahlleitung einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel bei den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Fristen nicht mehr möglich ist (Ausschlussfristen), bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Der Gemeindewahlleiter  
gez. Mario Medico